

von Schönberg ein im ganzen zuverlässiger Führer war. Sehr dürftig und nicht zweifelsfrei ist, was über die Verfassung der Stadt berichtet wird; der Rat darf kaum als Vertreter des Stadtherrn, sondern eher als Vertreter der Stadt diesem gegenüber aufgefaßt werden. Fast gar nichts erfahren wir über die Kirchen- und Reformationsgeschichte der Stadt, während die Nachrichten über das gewerbliche Leben reicher sind.

Eine wesentlich erfreulichere Erscheinung ist die Arbeit von L. Frey über die Verfassungsgeschichte von Schneeberg (10). Die sächsischen Lande haben eine doppelte Zeit der Städtegründungen erlebt; die eine fällt in das 12. bis 13., die andere in das 15. bis 16. Jahrhundert. Es wäre von großem Interesse, die Gründungen dieser zweiten, durch den überraschenden Aufschwung des obererzgebirgischen Bergbaus veranlaßten Periode, über die weit reichere Quellen vorliegen als über die erste, einmal im Zusammenhange und vergleichend zu untersuchen. Die älteste der obererzgebirgischen Bergstädte ist Schneeberg. Schneeberg hat schon 1684 in Christian Meltzer einen fleißigen Chronisten gefunden, dessen 1716 in 2. Auflage erschienenenes Werk trotz mangelhafter Kritik auch heute noch nicht entbehrt werden kann. Gerade die Verfassungsverhältnisse der Stadt freilich sind hier recht ungenügend behandelt, und auch die späteren Arbeiten zur Geschichte Schneebergs haben sie nur flüchtig gestreift. Da ist es denn sehr dankenswert, daß das vorliegende Programm auf Grund eingehender archivalischer Forschung eine zusammenhängende sorgfältige Darstellung der Verfassungsgeschichte Schneebergs von 1481 bis zur Einführung der Städteordnung 1831 enthält, um so dankenswerter, als gerade die städtische Verfassungsgeschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts noch bei weitem nicht so eingehend untersucht worden ist als die der älteren Zeit. Schneeberg aber darf für die Entwicklung der später gegründeten Bergstädte gradezu als typisch gelten. Aus dem Berggericht entwickelte sich die städtische Verwaltungsbehörde; Richter und Schöffen, gewählt unter dem starken Einfluß der Gemeinde und nicht bloß, wie in allen sächsischen Städten, gebunden an die landesherrliche Bestätigung, sondern auch beschränkt durch die obere Bergbehörde, handhaben sowohl Gericht als Verwaltung. Wie anderwärts, so wird auch hier die Stadtbehörde aus einer jährlich wechselnden eine tatsächlich lebenslängliche; der Einfluß der Gemeinde tritt damit zurück, auch der Einfluß der Bergbehörde wird beseitigt durch das Bürgermeisterprivileg von 1665, das Gericht und Verwaltung trennt und an die Stelle der bisherigen städtischen Behörde eine aus 2 (anfänglich 3) Bürgermeistern, 2 Stadtrichtern und 9 Senatoren bestehende setzt, deren Mitglieder auf Lebenszeit gewählt werden und in regelmäßigem Turnus wechseln. Damit war der Höhepunkt der städtischen Verfassungsgeschichte erreicht. Hatte das infolge des Verschwindens der freien Wahl entstandene Patriziat bis dahin seine Aufgaben gut gelöst und trotz der Wirren des Dreißigjährigen Krieges der Stadt zu Ansehen und Reichtum verholfen, so trat gegen Ende des 17. Jahrhunderts hier wie anderwärts ein gewaltiger Rückschlag ein, die Vetternwirtschaft im Rat nahm überhand, beständige Kämpfe zwischen Gemeinde und Rat spielten sich ab, in denen die Regierung nicht die unparteiische Stellung einnahm, die ihr gebührt hätte. Trotzdem ein tüchtiger und patriotischer Mann, der vielgehaßte Arzt Zimmermann, in den Jahren 1747—1764 als Stadtrichter und Bürgermeister der Mißwirtschaft zu steuern suchte, vermochte er doch die